

MODULPRÜFUNG

SBWL Rechnungslegung und Steuerlehre

HOMEPAGE

14.06.2024

Sehr geehrte Studierende!

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die Modulprüfungsunterlagen bestehen aus einem Angaben- und einem Lösungsteil. Bitte entfernen Sie die Heftklammern des Lösungsteils **nicht**.
- Am Ende der Prüfung ist **ausschließlich der geheftete Lösungsteil abzugeben**. Sollten Sie eine **Aufgabenstellung nicht bearbeiten**, ist dennoch der entsprechende **Lösungsbogen mit Namen und Matrikelnummer abzugeben**. Die Abgabe des Angabenteils ist nicht erforderlich.
- Auf **jedem Blatt** des Lösungsteils sind **Name und Matrikelnummer** einzutragen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die jeweiligen Beispiele **ausschließlich im jeweiligen Lösungsteil innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes lösen**. Abgegebene **Lösungen außerhalb des Lösungsteils** (zB am Angabenteil oder selbst mitgebrachte Lösungsbögen) werden **ausnahmslos nicht beurteilt**.
- Für eine **positive Note** müssen mehr als 50 % der maximal erzielbaren 120 Punkte, somit **60,5 Punkte**, erreicht werden. Die erworbenen Mitarbeitspunkte werden anlässlich der erstmaligen positiven Beurteilung der Modulprüfung berücksichtigt und verfallen damit. Im Fall einer negativen Modulprüfungsnote werden allfällige Mitarbeitspunkte jedoch nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung dauert **120 Minuten** und beginnt, sobald alle Teilnehmenden alle Prüfungsunterlagen erhalten haben.
- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ausschließlich und individuell über Learn@WU bis **spätestens 12.07.2024**.

Frage I-1 (8 Punkte)

Kreuzen Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind:

	Richtig	Falsch
Die Bestandteile des Einzelabschlusses nach UGB sind die Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht.		X
Nachhaltigkeitsberichte sind künftig von einem Wirtschaftsprüfer mit hinreichender Sicherheit zu prüfen.		X
Der UGB und IFRS Einzelabschluss verfolgt die gleiche Zielsetzung.		X
Ein Unternehmen kann seinen Jahresabschluss wahlweise nach UGB und IFRS aufstellen.		X
Im Bereich der Ertragsrealisierung bestehen zwischen UGB und IFRS im Wesentlichen keine Unterschiede.		X
Die Bilanzgliederung ist nach UGB und IFRS gleich.		X
Die Gesamtergebnisrechnung in den IFRS besteht aus einer GuV und einem sonstigen Ergebnis.	X	
Die IFRS for SMEs ist in Österreich anwendbar.		X

Frage I-2 (8 Punkte)

Die M GmbH mit Sitz in Wien ist zu 80 % an der B GmbH mit Sitz in Tirol beteiligt. Die B GmbH hält wiederum 60 % an der C Ltd mit Sitz London und die C Ltd hält wiederum 50 % an der A GmbH mit Sitz in der Steiermark. Geben Sie an, um welche Art von Unternehmen es sich bei der M GmbH, B GmbH, C Ltd und A GmbH handelt und wie diese Unternehmen im Konzernabschluss der M GmbH miteinzubeziehen sind. Wahlrechte sind anzugeben. Vernachlässigen Sie die größenabhängigen Bestimmungen.

Lösung:

M GmbH	Mutterunternehmen	Vollkonsolidierung
B GmbH	Tochterunternehmen	Vollkonsolidierung
C Ltd	Tochterunternehmen	Vollkonsolidierung
A GmbH	Gemeinschaftsunternehmen	At Equity / Quote

Frage I-3 (4 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen.

a) Wofür steht ESG?

Lösung: Environmental, Social, Governance

b) Wo erfolgt künftig die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit?

Lösung: Lagebericht

c) Muss der Nachhaltigkeitsbericht in Zukunft geprüft werden? Wenn ja, in welcher Form?

Lösung: Ja, begrenzte Sicherheit

Frage II-1 (9 Punkte)

Frau *Birkenwald* betreibt ein Einzelunternehmen (Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG). Sie beabsichtigt folgende Investitionen in ihren Fuhrpark durchzuführen:

- Anschaffung eines mit Diesel betriebenen PKWs (AK EUR 35.000,00, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 5 Jahre, Inbetriebnahme: Jänner X0) und
- Anschaffung eines Elektroautos (AK EUR 40.000,00, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 6 Jahre, Inbetriebnahme: Jänner X1)

Die Alternativrendite (= Wertpapier) vor Steuern beträgt 4,00 %.

Aufgabenstellung:

Berechnen Sie den **Steuerbarwert zum 1.1.X0** für die Investitionen in den Fuhrpark (= mit Diesel betriebener PKW und Elektroauto). Frau Birkenwald möchte § 11 EStG in Anspruch nehmen. Nehmen Sie eine Grenzbetrachtung vor und begründen Sie Ihre Vorgehensweise anhand des Gesetzestextes. Vernachlässigen Sie umsatzsteuerliche und gebührenrechtliche Aspekte. Runden Sie auf zwei Nachkommastellen.

Auszug aus der Öko-IFB VO:

§ 1. (2) Ein Öko-IFB steht zu für:

1. Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), jeweils in der geltenden Fassung, anwendbar ist und für die von der zuständigen Förderstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eine Förderung nach den genannten Rechtsgrundlagen gewährt wird oder nach Maßgabe des § 2 plausibilisiert wird, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung vorliegen. [...]
2. Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (lit. a), E-Ladestationen (lit. b) und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle (lit. c):
 - a) Elektro-Kraftfahrzeuge (Battery Electric Vehicle, BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (Fuel Cell Electric Vehicles, FCEV) sowie E-Sonderfahrzeuge (BEV oder FCEV) wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen, E-Bagger, E-Traktoren, E-Radlader, E-Reach-Stacker, E-Erntemaschinen, E-Schiffe, E-Boote, E-Fähren, E-Flugzeuge, E-Flugzeug-Schlepper, E-Pistenraupen, E-Karts, E-Motorschlitten, E-Raupenfahrzeuge, E-Fahrzeuge für Streu- oder Schneeräumarbeiten, E-Eismaschinen, E-Hoftracs, E-Quads, E-Baustellenkipper, E-Abfallsammelfahrzeuge, E-Mischwagen, E-Pumpwagen, E-Kranwagen, E-Fahrzeuge für Straßen- und Kanalreinigung, E-Kehrmaschinen, E-Einsatzfahrzeuge, E-Bestattungsfahrzeuge, E-Leiterfahrzeuge, E-Pannen- und Abschleppfahrzeuge.
 - b) E-Ladestationen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist (Normalladen, beschleunigtes Laden, Schnellladen). Dazu zählen sowohl öffentliche als auch nicht öffentlich zugängliche E-Ladestationen inklusive intelligente Ladekabel.
 - c) Wasserstofftankstellen, an denen ausschließlich Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Brennstoffzellenfahrzeuge erhältlich ist. Dazu zählen sowohl öffentliche als auch nicht öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen.

3. Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger.
4. Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen. Das sind:
 - a) Wirtschaftsgüter, für die im Rahmen des „Programms für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs“, SA. 104987 (2022/N), oder des „Investitionsförderprogramms Kombiniertes Güterverkehr“, SA. 60132 (2021/N), von der zuständigen Förderstelle Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) eine Förderung gewährt wird oder nach Maßgabe des § 2 plausibilisiert wird, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer derartigen Förderung vorliegen. [...]
 - b) Wirtschaftsgüter im Bereich des Rollenden Materials für den Schienengüterverkehr (insbesondere Güterwaggons sowie sonstige Schienenfahrzeuge für den Güterverkehr, die elektrisch bzw. emissionsfrei ohne Verbrennungsmotor betrieben werden).
5. Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) in der geltenden Fassung, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde E-Control gemäß § 81 EAG registriert sind sowie Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Biomethan. [...]
6. Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, das elektrische Energie (z. B. auf elektrochemischer Basis) aus erneuerbaren Quellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 EAG in der geltenden Fassung in Akkumulatoren aufnimmt und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellt.
7. Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 EAG in der geltenden Fassung. Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 13, EAG in der geltenden Fassung.

Lösung:

i	0,04									
is	0,029									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
AfA PKW Diesel	-4.375	-4.375	-4.375	-4.375	-4.375	-4.375	-4.375	-4.375	-4.375	-4.375
AfA PKW Elektro		-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
IFB 15 % für Elektro PKW		-6.000								
BMGL	-	-4.375	-15.375	-9.375	-9.375	-9.375	-9.375	-9.375	-9.375	-5.000
St	-	2.188	7.688	4.688	4.688	4.688	4.688	4.688	4.688	2.500
		2.126	7.260	4.302	4.181	4.063	3.949	3.837	3.729	1.933
Steuerbarwert	35.381									

IFB gem § 11 für Elektro PKW anwendbar, weil Ausnahme von Ausnahme => Öko IFB VO: 15 %
 IFB gem § 11 für Diesel PKW nicht anwendbar => Ausnahme für in § 8 gesondert geregelte WG

Frage II-2 (17 Punkte)

Die Geschäftsführung der österreichischen *Tögelmeier AG* entscheidet ihrer in Indalien ansässigen 100%-Tochter-Kapitalgesellschaft zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Der Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 3.000.000,00 soll durch ein Darlehen gedeckt werden.

Gehen Sie von folgenden Annahmen aus:

Die *Tögelmeier AG* rechnet mit den folgenden steuerlichen Ergebnissen. Die Ergebnisse wurden nach dem österreichischen Steuerrecht ermittelt und entsprechen jenen nach dem indalischen Steuerrecht. Etwaige Zinsen in Zusammenhang mit der Finanzierung der Tochtergesellschaft sind darin noch nicht enthalten.

	X0	X1	X2
Tochter-Gesellschaft Indalien	400.000	430.000	500.000

- Finanzierungsbedarf: EUR 3.000.000,00
- Laufzeit: 20 Jahre
- Tilgung: Ratenschuld
- Fremdüblicher Zinssatz: 6% p.a.
- KSt Indalien: 31%
- Alternativrendite vor Steuern (= Wertpapier): 2,5%
- Jährliche Ausschüttung: 70%
- Zwischen Österreich und Indalien besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, das dem OECD-Musterabkommen entspricht und eine umfassende Amtshilfe vorsieht.
- Etwaige „thin-cap-rules“ sind nicht anwendbar
- Die Beteiligung an der Tochtergesellschaft besteht seit mehr als einem Jahr

Aufgabenstellung:

Ermitteln Sie den **Kapitalwert** der Konzernergebnisse unter Berücksichtigung der zusätzlichen Finanzmittel! Berücksichtigen Sie dazu **ausschließlich** die Perioden X0 bis X2.

Lösung:

i		0,025			
is		0,01925			
		0	1	2	3
Einzahlungsüberschüsse Indalien			400.000	430.000	500.000,00
Ausständiges Kapital	3.000.000	2.850.000	2.700.000		
Zinsen		-180.000	-171.000	-162.000	
BMGL Indalien		220.000	259.000	338.000	

KöSt indalien	-68.200	-80.290	-104.780
Ergebnis nach Steuern Indalien	151.800	178.710	233.220
Bruttozinsen	180.000	171.000	162.000
Quellensteuer 10 % Zinsen gem OECD MA	-18.000	-17.100	-16.200
Zahlung Zinsen nach Ö	162.000	153.900	145.800
Ausschüttung 70 %	106.260	125.097	163.254
Quellensteuer 5 % gem OECD MA	-5.313	-6.255	-8.163
Ausschüttung nach QuSt	100.947	118.842	155.091
Begründung QuSt Zinsen Art 11 OECD MA			
Begründung QuSt Dividenden Art 10 OECD MA			
Ergebnis Ö			
Zinsen	162.000	153.900	145.800
Beteiligungserträge	100.947	118.842	155.091
BMGL Ö	180.000	171.000	162.000
KöSt Ö 23 %	-41.400	-39.330	-37.260
Anrechnung Quellensteuer	18.000	17.100	16.200
Ergebnis nach Steuern Ö	239.547	250.512	279.831
Ergebnis nach Steuern gesamt (Konzern)	285.087	304.125	349.797
	279.703	292.746	330.350
KW	902.799		
§ 10 KStG			
Beteiligungsertragsbefreiung			

Frage II-3 (4 Punkte)

Herr Axel ist Geschäftsführer der *Schweiß GmbH*. Er möchte in Zukunft seine Produkte in die ganze Welt exportieren und plant dementsprechend eine Expansion ins Ausland. Bei seinen Recherchen ist er auf die Begriffe Territorialitätsprinzip und Universalitätsprinzip gestoßen. Er hat dabei folgende Frage an Sie:

Was bedeuten die Begriffe Territorialitätsprinzip und Universalitätsprinzip? In welchem Zusammenhang stehen diese Begriffe mit einer möglichen Doppelbesteuerung?

Lösung:

Fälle der Doppelbesteuerung

- **mehrfache unbeschränkte Steuerpflicht**
 - idR doppelte Besteuerung des Welteinkommens
 - 2x Universalitätsprinzip

- **unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht**
 - idR doppelte Besteuerung der im Quellenstaat bezogenen Einkünfte
 - Universalitätsprinzip + Territorialitätsprinzip

- **mehrfache beschränkte Steuerpflicht**
 - idR keine doppelte Besteuerung
 - 2x Territorialitätsprinzip, Ausnahmen

Frage III-1 (30 Punkte)

Die Fallout-AG ist vor allem im Bereich der Tresorherstellung tätig und hat für den Jahresabschluss 20X1 noch folgende Sachverhalte in ihrer Bilanzbuchhaltung zu berücksichtigen:

- a) Frau Lucy führt die Fallout-AG mit großem Erfolg und erwirbt aufgrund der wachsenden Mitarbeiterzahl ein Grundstück für den Bau eines neuen Bürogebäudes. Dem Notariatsakt vom 1. Juli 20X1 entnehmen wir, dass das unbebaute Grundstück gegen eine monatliche Leibrente iHv EUR 11.500 erworben wird. Alle mit dem Kauf anfallenden Kosten sind von der Fallout-AG zu tragen. Die Kosten des Notars mit EUR 4.500 exkl USt (Bezahlung am 25. Juli 20X1) und die Kosten für die vorgenommene Grundstücksvermessung von EUR 3.000 inkl. USt (Bezahlung am 28. Juli 20X1) sind noch nicht verbucht worden. Die Kosten für die Grundbucheintragungsgebühr iHv 2.750 wurden am 1. August 20X1 bezahlt. Den Bescheid für die Grunderwerbsteuer iHv 3,5% erhielt die Fallout-AG auch noch im Oktober 20X1.
- Die versicherungsmathematisch ermittelten Rentenbarwerte der Verpflichtung belaufen sich am 1. Juli 20X1 auf EUR 250.000 und am 31. Dezember 20X1 auf EUR 215.000.
- b) Aufgrund der hohen Anzahl an Aufträgen kauft die Fallout-AG am 30. November 20X1 eine zusätzliche Produktionsmaschine (Nutzungsdauer 5 Jahre) aus Kanada um 175.000 kanadische Dollar (Kurs 1,25/1,26, Zahlungsziel: 3 Monate). Die Fallout-AG sichert aufgrund der unsicheren Marktlage das Fremdwährungsgeschäft durch ein Termingeschäft in Form einer Option über 75.000 kanadische Dollar mit Laufzeit 3 Monate ab (Report 0,02). Der Kurs am 31. Dezember 20X1 beträgt 1,20/1,21.
- c) Die Fallout-AG unterzieht zur Minimierung von Produktionsausfällen ihre Produktionsanlage jährlich einer Wartung. Die Wartung wird vom Hersteller der Anlage durchgeführt, die jährlichen Wartungsaufwendungen belaufen sich auf EUR 10.000,00. Im Jahr 20X1 hatte die Fallout-AG aufgrund eines ansonsten nicht termingerecht abschließbaren, umfangreichen Produktionsauftrages für die Vault-Tec-GmbH auf die Wartung verzichtet. Die Wartung wurde jedoch im Februar 20X2 nachgeholt.

- d) Lucy die Geschäftsführerin der Fallout-AG möchte immer alles etwas genauer wissen. Sie bittet Sie ihr kurz folgende Fragen zu beantworten:
- I. Wie unterscheiden sich Rückstellungen von Verbindlichkeiten und welche Gesetzesquellen sind nach UGB für die Bildung von Rückstellungen von Relevanz?
 - II. Welche Gesetzesquelle spielt für die steuerliche Einordnung und Behandlung von Rückstellungen eine Rolle? Welche Besonderheiten und Einschränkungen für die Bildung von Rückstellungen ergeben sich im Steuerrecht?

Aufgabenstellung:

1. Verbuchen Sie den gesamten Sachverhalt unter Vornahme einer allfälligen Mehr-Weniger-Rechnung für das Jahr 20X1. Eine degressive Abschreibung gem § 7 (1a) EStG kommt nicht zur Anwendung. **Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.**
2. Beantworten Sie die unter d) gestellten Fragen der Geschäftsführerin der Fallout-AG.

Lösung:

a) Kaufpreisrente

Rentenbarwert	250 000	215 000
Notar	4 500	
Grundstücks- vermessung	3 000	
Rentenaufwand	11 500	

1.7.	(0) unbeb. Grstk	250 000
Kauf	an (3) Rentenverbindlichkeit	250 000

25.7.	(0) unbeb. Grstk	4 500
Notar	(2) Vst	900
	an (2) ZMK	5 400

28.Jul		
Grundstücks- vermessung	(0) unbeb. Grstk	2 500
	(2) Vst	500
	an (2) ZMK	3 000

1.8.	(0) unbeb. Grstk	2 750
-------------	------------------	-------

GB	an (2) ZMK	2 750	
Okt	(0) unbeb. Grstk	8 750	
GrEst	an (2) ZMK	8 750	
Rentenzahlung	(7) Rentenaufwand	69 000	
	an (2) ZMK	69 000	
31.12. Bewertung: neuer Wert 195.000	(3) Rentenverbindlichkeit	35 000	
	an (4) sonstige Erträge	35 000	
b) Bewertungseinheit			
30. November X1:	Kurs: 1,25/1,26	Preis	175 000
Option	75 000	§ 195 und 222 UGB	
	175000:1,25	140 000	
	(0) Anlage / (3) Verbindlichkeit		140 000
31. Dezember X1:	Kurs: 1,20/1,21	Option	75 000 1,23/1,24
	Report: 0,02	marktüblich	100 000 1,20/1,21
Option:	75000:1,23	60 975,61	
Rest:	100000:1,20	83 333,33	
Summe:		144 308,94	
BW 31.12.X1		144 308,94	
BW 30.11.X1		140 000,00	
		4 308,94	
§ 211 UGB; § 6Z3 EStG	Zuschreibungspflicht		
	(7) Kursverluste / (3) Verbindlichkeit		4308,94
	(7) Abschreibung/(0) Anlage		14000,00
		§ 7 (1) + (2) EStG	
		§ 204 UGB	

c) Bewertungseinheit

Instandhaltung 10.000 / Rst für Instandhaltung 10.000 MWR + 10.000

Theorie

Sowohl Verbindlichkeiten als auch Rückstellungen sind Fremdkapital (Schulden). Rückstellungen sind jedoch **im Unterschied zu Verbindlichkeiten der Höhe oder dem Grunde nach ungewiss**. Rückstellungen sind insbesondere für die in **§ 198 Abs 8 UGB aufgezählten Fälle** (Abfertigung, Pension, Urlaub, Kulanz, Jubiläumsgelder, Produkthaftungsrisiken, ...) zu bilden. Außenverpflichtung, Drittverpflichtung, Innenverpflichtung

Ansatz: Erfüllungsbetrag, bestmöglich zu schätzen bzw nach vers. Math. Grundsätzen --> § 198 Abs 8 UGB; § 211 Abs 2 UGB

Aufwandrückstellungen (§ 198 Abs 8 Z 2 UGB) sind steuerrechtlich nicht zulässig, da sie in der taxativen Aufzählung in § 9 EStG nicht angeführt sind.

Langfristige Rückstellungen sind steuerrechtlich gem § 9 Abs 5 EStG abzuzinsen, sofern die Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Unternehmensrechtlich ist mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen

Frage IV-1 (15 Punkte)

Sie prüfen erstmals die *IT-Med-GmbH*. Die *IT-Med-GmbH* produziert und vertreibt spezielle Softwarelösungen für den Einsatz in der Medizintechnik. Die Kunden der *IT-Med-GmbH* sind hauptsächlich Krankenhäuser und Arztpraxen. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage und Budgetkürzungen im Gesundheitswesen ist die Nachfrage nach den Produkten der *IT-Med-GmbH* in den vergangenen Monaten deutlich zurückgegangen.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsplanung liegt der Zwischenabschluss zum 30.9. vor:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	1200	Nennkapital	650
Vorräte	100	Bilanzverlust	-300
Forderungen L+L	800	Abfertigungsrückstellung	50
Sonstige Forderungen	100	Kreditverbindlichkeiten	1800
Bankguthaben	80	Verbindlichkeiten L+L	80
	2280		2280

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1.-30.9	Vorjahr
Umsatzerlöse	2500	3000
Materialaufwand	-800	-850
Personalaufwand	-900	-950
Abschreibungen	-450	-600
Sonstiger Aufwand	-350	-100
Betriebsergebnis	0	500
Finanzergebnis	-250	-300
EGT	-250	200
Steuern E+E	0	-50
Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-250	150

Eigentümerstruktur: Die Gesellschaft befindet sich im Besitz von drei Gesellschaftern, die jeweils 30%, 30% und 40% der Anteile halten. Es bestehen häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern bezüglich der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

Kreditbedingungen: Die Kreditverbindlichkeiten sind mit 12% verzinst, wobei der Zinssatz abhängig von der Eigenkapitalquote der Gesellschaft ist. Bei einem Unterschreiten von 20% steigt der Zinssatz um 1%. Wird eine Eigenkapitalquote von 15% unterschritten, ist die Bank berechtigt, den Kredit sofort voll fällig zu stellen.

Sonstige Informationen: Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind lückenhaft und teilweise inkonsistent. Auf Nachfrage erhalten Sie von der Geschäftsführung nur zögerlich weitere Informationen.

Interne Struktur: Die Mitarbeiter im Rechnungswesen sind erst seit kurzer Zeit in der Abteilung und haben wenig Erfahrung im Rechnungswesen. Die Position des CFO ist seit 6 Monaten unbesetzt, die Aufgaben werden interimswise von der Leitung der Buchhaltung übernommen.

Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1) Welche Faktoren in diesem Beispiel beeinflussen das inhärente Risiko in welche Richtung? Nennen Sie 5 Faktoren.
- 2) Legen Sie die Grenze für die Wesentlichkeit, Toleranzwesentlichkeit und Fehleraufgriffsgrenze für einen Wert fest. Begründen Sie ihre Überlegungen für die Festlegung der Grenzen für diesen Wert.
- 3) Welche Bilanzposten sind aus Ihrer Sicht wesentlich? Begründen Sie ihre Antwort und führen sie potenzielle Prüfungsrisiken auf.

Lösung Frage IV-1:

1) Faktoren inhärentes Risiko

Beschreibung inhärentes Risiko

Wahrscheinlichkeit des Auftretens von wesentlichen Fehlern unter der Annahme, dass kein wirksames Internes Kontrollsystem existiert

Faktoren und Risikoeinstufung

- a. Rückläufige Nachfrage aufgrund wirtschaftlicher Lage → hohes Risiko
- b. Eigentümerstruktur: Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaftern → hohes Risiko
- c. EK-Quote nahe 20%, Gefahr der Unterschreitung → hohes Risiko
- d. Lückenhafte und inkonsistente Unterlagen → hohes Risiko
- e. Unerfahrenes Personal im Rechnungswesen und vakante CFO-Position → hohes Risiko

2) Wesentlichkeitsgrenzen

Wesentlichkeitsgrenzen					
	in Prozent		Summe lt Angabe	in EUR	
EGT (Vorjahr)	5,0%	10,0%	150	7,5	15,0
Umsatz	0,5%	2,0%	2 500	22,5	90,0
Bilanzsumme	1,0%	2,0%	2 280	22,8	45,6
Eigenkapital	1,0%	5,0%	350	3,5	17,5

Beispielhafte Begründung der Wesentlichkeitsgrenzen für den Wert EGT:

- Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze nach der Analyse des inhärenten Risikos:
 - Geringes Risiko: 0x
 - Mittleres Risiko: 0x
 - Hohes Risiko: 5x

Die Analyse ergibt ein hohes inhärentes Risiko.

- Qualitativer Check mit dem Ergebnis des Vorjahres:
Das niedrige Ergebnis im Vorjahr bestätigt, dass ein hohes inhärentes Risiko adäquat ist

Die Ableitung der Wesentlichkeitsgrenzen kann bspw anhand der Bilanzsumme *oder dem EGT des Vorjahres* erfolgen. Aufgrund des insgesamt sehr hohen inhärenten Risikos sollte der höhere der beiden Werte gewählt werden, oder bspw eine Ableitung der Wesentlichkeit anhand des Umsatzes erfolgen.

- Beispiel für die Wesentlichkeit für ein hohes inhärentes Risiko basierend auf dem EGT des Vorjahres:
 $150 * 5\% = 7,5 \text{ EUR}$
- Ableitung der Toleranzwesentlichkeit:
50% der Wesentlichkeitsgrenze
- Ableitung der Fehleraufgriffsgrenze für ein mittleres inhärentes Risiko für das EGT:
5% der Wesentlichkeitsgrenze

3) Welche Bilanzposten sind aus Ihrer Sicht wesentlich? Nennen Sie zwei wesentliche Positionen, Begründen Sie ihre Antwort und führen sie potenzielle Prüfungsrisiken auf.

Bilanzposition	Begründung und potenzielles Risiko
Anlagevermögen	Wesentlich aufgrund des hohen Volumens (rd X% der Bilanzsumme bestehen aus Anlagevermögen). Risiko besteht beispielsweise in Hinsicht auf die korrekte Bewertung der Anlagen und die korrekte Berechnung der Abschreibung und die Vollständigkeit des Anlagenverzeichnisses
Kredite	Prüfung auf Vollständigkeit, sind alle Kredite vollständig erfasst worden Hier besteht ein Risiko, dass Kredite nicht, oder nur teilweise ausgewiesen sind, welches sich bspw negativ auf die Eigenkapitalquote und die Solvenz auswirken würde

Frage IV-2 (3 Punkte)

Woraus bestehen der Zweck und die Funktion des Jahresabschlusses?

Lösung:	
Zweck und Funktion	Beschreibung
Kontrollfunktion	Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher, satzungsmäßiger und vertraglicher Vorschriften
Informationsfunktion	Erstellung eines Prüfungsberichtes als Information für die gesetzlichen Vertreter, den Aufsichtsrat und die Gesellschafter
Beglaubigungsfunktion	Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks, eines eingeschränkten oder negativen Urteils

Frage IV-3 (5 Punkte)

Welche Ausschlussgründe bei einem Netzwerkmitglied aufgrund von Befangenheit können durch Schutzmaßnahmen nicht beseitigt werden? Nennen Sie die Ausschlussgründe.

Lösung:

- Mitwirkung an Buchhaltung oder Jahresabschlusserstellung des zu prüfenden Unternehmens,
- Mitwirkung bei der internen Revision,
- Übernahme von Managementaufgaben,
- Durchführung von Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematischer Dienstleistungen,
- Rechts- oder Steuerberatungsleistungen, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich auf den JA nicht nur unwesentlich auswirken

Frage IV-4 (4 Punkte)

Nennen und Beschreiben Sie vier Standard-Setting Organizations.

Lösung:

Berufsorganisation

Berufsständische Organisationen und Standard-Setting Organizations



- **KSW:** Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Gesetzliche Interessensvertretung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich
- **APAB:** Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Behörde zur Qualitätssicherung und Überwachung der Fortbildung von Abschlussprüfern
- **iwp:** Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer, freiwillige Interessensvertretung der Wirtschaftsprüfer in Österreich
- **IFAC:** International Federation of Accountants, global voice for the accountancy profession
- **IAASB:** International Auditing and Assurance Standards Board, sets high-quality international standards for auditing (eg ISA)
- **IFRSF:** International Financial Reporting Standards Foundation, eine gemeinnützige Stiftung, welche globale Rechnungslegungsstandards entwickelt
- **EFrag:** European Financial Reporting Advisory Group, Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Implementierung von Reporting-Standards
- **AFRAC:** Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, der Verein dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und Abschlussprüfung in Österreich

SEITE 27



Frage IV-5 (3 Punkte)

Beschreiben Sie kurz, um was es sich bei Process-Mining und Event-Logs handelt, und inwiefern diese für die Abschlussprüfung relevant sein können.

Lösung:

- Event-Logs (Ergebnisprotokolle) sind Protokolle von im System durchgeführten Ereignissen
- Mittels Process-Mining können die Meta-Daten (wann, wer, wie zum Prozess) strukturiert und für eine große Anzahl an Prozessen analysiert werden
- Mittels Process-Mining können diese Meta-Daten als eine erweiterte Informationsgrundlage für Prüfungshandlungen herangezogen werden, und können dem Prüfer tiefgehendere Einblicke in Unternehmensprozesse und potenzielle Risiken aus von der Norm abweichenden Prozessabläufen ermöglichen

Frage V-1 (6 Punkte)

Wie ist ein passiver Unterschiedsbetrag im Konzernabschluss auszuweisen, und wie nicht? Nennen und beschreiben Sie die zwei empfohlenen Darstellungsvarianten (je nach Art der Entstehung des passiven Unterschiedsbetrags) und die im Artikel als nicht-sachgerecht erachtete Ausweisvariante

Lösung:

- **Ursache für Unterschiedsbetrag sind negative Ertragsaussichten:**
Ausweis als Sonderposten „Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ zwischen Eigen- und Fremdkapital
- **Ursache für Unterschiedsbetrag ist ein günstiger Erwerb („lucky buy“):**
Der passive Unterschiedsbetrag, welcher aus einem „lucky buy“ entstand, ist zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erfolgswirksam aufzulösen.
- **Ein Ausweis als Rückstellung ist nicht sachgerecht:**
Unter Berücksichtigung von § 198 Abs 8 Z 3 UGB ist ein Ausweis eines passiven Unterschiedsbetrags, der aufgrund zukünftiger negativer Ertragsaussichten entstanden ist, unter den Rückstellungen nicht sachgerecht, da ein solcher nicht von den normierten Tatbeständen in § 198 Abs 8 Z 1 UGB bzw § 198 Abs 8 Z 2 UGB umfasst ist.

RWZ 3/2024

Frage V-2 (1 Punkt)

Welche Unternehmen sind von der „EU Deforestation Regulation“ - EUDR betroffen?

Lösung:

Alle Unternehmen, die „relevante Rohstoffe“, wie Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz oder Erzeugnisse enthalten, in den Verkehr bringen, am Markt bereitstellen oder ausführen wollen. Diese Unternehmen haben neue und umfangreiche Sorgfaltspflichten iSd EUDR.

RWZ 3/2024, Art 17

Frage V-3 (3 Punkte)

Welche Erfordernisse entstehen für Unternehmen bei der Umsetzung der „*EU Deforestation Regulation*“ - EUDR?

Lösung:

- Informationen, Daten und Unterlagen sind zu sammeln, welche notwendig sind, um die Informationsanforderungen gem Art 9 EUDR zu erfüllen
- Die gesammelten Informationen sind einer Risikobewertung zu unterziehen
- Im Falle der Identifikation eines hohen Risikos sind risikominimierende Maßnahmen zu ergreifen

RWZ 3/2024, Art 17